

Thema: Verlustbeitrag für Restaurantbetriebe ("contributo ristorazione")

Sehr geehrte Klienten!

Mit der sogenannten „August-Verordnung“ wurde auch ein Verlustbeitrag für Restaurants eingeführt, welchen wir nachstehend kurz erläutern möchten. Die diesbezüglichen Ansuchen und Anleitungen wurden erst kürzlich veröffentlicht.

Es handelt sich um einen Verlustbeitrag für den Ankauf von Produkten der Landwirtschaft sowie von Lebensmitteln.

Das Ansuchen ist innerhalb 28. November 2020 entweder telematisch über das Portal portaleristorazione.it oder in Papierform bei einem Postamt abzugeben. Wir empfehlen die Abgabe über das Portal, da dadurch die Vollständigkeit der beigelegten Dokumentation gewährleistet ist.

Da für dieses Ansuchen, die Vertretung durch den Steuerberater nicht vorgesehen ist, können wir die Gesuche für Sie leider nicht über das Portal abgeben, so dass Sie dies selbst abwickeln müssen.

Ansuchen können Unternehmen welche folgende Haupttätigkeit (lt. Ateco-Kodex) ausüben:

- 56.10.11 Zubereitung und Verabreichung von Speisen
- 56.10.12 Gastronomietätigkeiten auf Bauernhöfen
- 56.21.00 Event-Catering und Banqueting
- 56.29.10 Mensen
- 56.29.20 Dauer-Cateringservice auf vertraglicher Grundlage
- 55.10.00 Hotels - *beschränkt auf die Tätigkeit die zur Verabreichung von Speisen befugt sind*

Voraussetzung für den Erhalt des Beitrages ist, dass der Umsatz des Zeitraumes März-Juni 2020 um mindestens ein Viertel niedriger ist als der Umsatz im Vergleichszeitraum März-Juni 2019.

Der Beitrag gilt für die Ankäufe von Produkten aus Landwirtschaft und Lebensmittelversorgungsketten, die nach dem 14. August 2020 und bis zur Einreichung des Antrags getätigt wurden. Dazu gehören auch Weinbau-, Fischerei- und Fischzuchtprodukte sowie Produkte mit der Kennzeichnung DOP (*denominazione di*

origine protetta – GU geschützte Ursprungsbezeichnung) und IGP (*indicazione geografica protetta* – ggA geschützte geographische Angabe). Ebenso gefördert ist der Ankauf von Produkten, für die ausschließlich territoriale Rohstoffe verarbeitet werden, d.h. Produkte aus Direktverkauf, sowie Produkte, die aus einer gänzlich nationalen Lieferkette gewonnen werden (vom Rohstoff bis zum fertigen Produkt).

Weitere Voraussetzungen sind:

- Man muss mindestens drei verschiedene Arten von Produkten angekauft haben (siehe hierzu die Liste der Produktkategorien – Anlage 1).
- Das Hauptprodukt darf nicht mehr als 50% der angegebenen Gesamtausgaben ausmachen.
- Die Gesamtausgaben müssen zwischen 1.000 und 10.000 Euro liegen.

Das Ansuchen kann ausschließlich durch den gesetzlichen Vertreter selbst eingereicht werden. Es ist nicht möglich eine Vollmacht an einen Dritten (z.B. einen Vermittler) auszustellen.

Es ist eine Zugangsgebühr in Höhe von 30€ zu entrichten. Diese kann direkt im Portal oder bei der Post bezahlt werden.

Für das Ansuchen werden folgende Unterlagen benötigt:

- SPID-Zugang
- Rechnungen (und gegebenenfalls Lieferscheine), unterteilt nach Produktkategorien
- Die dazugehörigen Zahlungsbelege (falls notwendig können diese auch innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des 90%-Vorschusses nachgereicht werden). Für Rechnungen, die einen Stempel oder einen anderen Zahlungsnachweis enthalten, ist das Formular "*dichiarazione di pagamento tracciabile*" (Anlage 2) auszufüllen. Für Rechnungen, auf denen kein Stempel oder ein andere Zahlungsnachweis zur Bestätigung angebracht ist, muss das Formular "*modulo di quietanza*" (Anlage 3) verwendet werden. Hier muss für jeden Lieferant ein eigenes Formular verwendet werden und dieses ist auch vom Lieferant zu unterschreiben.
- Kopie eines gültigen Handelskammerauszugs (Steuernummer und Ateco-Kodex müssen mit den im Ansuchen angegebenen Daten übereinstimmen)
- Anagrafische Daten des Unternehmens und des gesetzlichen Vertreters
- Angaben zum Umsatzrückgang
- Angaben zu den angekauften Produkten
- IBAN und BIC (lautend auf das Unternehmen)

Die Höhe des Beitrags entspricht den anerkannten Kosten. Nach Abschluss der Prüfung des eingereichten Antrags genehmigt das Ministerium die Zahlung eines Vorschusses in Höhe von 90% des zuerkannten Gesamtbeitrags. Die Zahlung erfolgt per Postüberweisung.

Für jeden zugelassenen Antrag wird eine Rückerstattung von 1.000 Euro garantiert. Die vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel betragen 600 Mio. €. Sollte dieser nicht ausgeschöpft werden, so werden die verbleibenden Mittel zwischen allen Ansuchenden aufgeteilt, bis zu einem Höchstbetrag von 10.000€ (bzw. bis zum Erreichen der angefallenen Ausgaben).

Als Hilfestellung legen wir Ihnen die Anleitungen (auf Italienisch) des Portals zum Ausfüllen des Antrags bei (Anlage 4) bei, sowie die Produkttabellen.

Gerne können Sie sich für buchhalterische Daten an die Buchhaltung wenden.

Meran, den 24. November 2020

Mit freundlichen Grüßen Ihre

Kanzlei König:Skocir:Kiem